

## Übersicht über die Fördermaßnahmen in der Johannes-Tews-Grundschule

### § 14 GsVO Grundsätze der Förderung

Es ist Aufgabe der Schule, alle Schülerinnen und Schüler durch differenzierte Lernangebote umfassend zu fördern und zu fördern. Besondere Begabungen, Neigungen und Benachteiligungen müssen erkannt werden und im Unterricht fördernde Berücksichtigung finden. Der Unterricht orientiert sich an dem jeweiligen Lerntempo, dem Leistungsvermögen und der Belastbarkeit jeder Schülerin und jedes Schülers.



### FÖRDERPLAN

Für Schülerinnen und Schüler, bei denen auf Grund der Lernausgangslagenuntersuchung und der Lernbeobachtung längerfristiger besonderer Förderbedarf zu erwarten ist, wird ein individueller **Förderplan** erstellt, der die Fördermaßnahmen beschreibt und ihren Verlauf sowie die Ergebnisse dokumentiert → Information der Erziehungsberechtigten (Unterschrift Förderplan, Dokumentation im Schülerbogen) **durch KL**  
Fördermaßnahmen erfolgen nach einem schuleigenen Konzept grundsätzlich integrativ im Unterricht aller Fächer. **Die Teilnahme an Fördermaßnahmen ist verpflichtend.**

	<b>Leserechtschreib-Schwierigkeiten (LRS)</b>	<b>Rechenschwierigkeiten (RS)</b>	<b>DaZ/ndH</b>	<b>Besondere Begabung</b>	<b>Integrationsstatus</b> → erhöhter Betreuungsbedarf in der EFöB
<b>Rechtsgrundlage</b>	§ 16 GsVO	§ 16a GsVO	§ 17 GsVO	§ 18 GsVO	
<b>Beschreibung</b>	„Besondere“ Schwierigkeiten liegen vor, wenn diese nicht auf zu geringen Sprachkenntnissen, einem Sopäd-Bedarf Lernen/GE oder mangelnder Leistungsbereitschaft basieren und erheblich vom übrigen Leistungsvermögen abweichen.		Kinder, in deren Familie die Kommunikationssprache nicht Deutsch ist	Feststellung durch anerkanntes Testverfahren	Kann unabhängig von einem Sopäd-Bedarf in der Schule zuerkannt werden. → Bei erhöhtem Betreuungsaufwand in der EFöB
<b>Unterstützung/ Beratung</b>	LRS-Beratungslehrerinnen Fr. Krahl/Fr. Rasmus	RS-Beratungslehrerin Fr. Vallentin	DaZ-Beratungslehrerinnen Fr. Tippelt/Fr. Heimsaat/Fr. Debela	Begafö-Beratungslehrer/in	Kinder- und Jugendpsychiater oder Überweisung des Kinderarztes an KJPD/SPZ
<b>Diagnostik</b>	Hamburger Schreibprobe (HSP) Salzburger Lesescreening Stolperwörter-Lesetest	Eggersburger Rechentest	Sprachstandsfeststellung beim Erstbesuch einer dt. Regelklasse regelmäßige Überprüfung des aktuellen Sprachstands	Intelligenzdiagnostik (CFT 1-R oder CFT 20-R) und weitere standardisierte Testverfahren → nur durch autorisierte Fachkräfte!	Kinder- und jugendpsychiatrische Diagnostik · SPZ (Wartezeit ca. 3-4 Monate) · KJPD (Wartezeit ca. 4-6 Wochen) · Kinder- und Jugendpsychiater
<b>Jugendamt KJPD/SPZ</b>	Einbindung des Jugendamts zur Vermittlung/Finanzierung notwendiger diagnostischer und/oder therapeutischer Maßnahmen · Paragraphenzuordnung (§ 35a SGB XII/§ 53 oder § 54 SGB VIII) nach Stellungnahme des KJPD oder des SPZ				Stellungnahme des KJPD oder des SPZ zu einer empfohlenen Paragraphenzuordnung erforderlich
<b>Vorgehen</b>	Fachlehrkraft informiert Erziehungsberechtigte über Testergebnisse und Förderung → SL entscheidet auf Vorschlag über zusätzl. Förderunterricht Bei besonders ausgeprägten Schwierigkeiten kann die Beratungslehrkraft eine zusätzliche Diagnostik und Beratung durch das SIBUZ veranlassen.				Eltern veranlassen Diagnostik – ggf. Unterstützung in der Kontaktaufnahme KJPD/SPZ
<b>Ressourcen</b>	Schulische Ressourcen (Verlässliche Grundausstattung) → Keine zusätzlichen Stunden!				Schülerbezogene Ressourcen → Zusätzliche Stunden
<b>Schulische Förderung</b>	Temporäre Lerngruppe LRS Förderung endet bei mindestens ausreichenden Leistungen	Temporäre Lerngruppe RS Förderung endet bei mindestens ausreichenden Leistungen	Temporäre Lerngruppe DaZ		Zusätzliche Betreuung durch Integrationserzieherin
<b>Nachteilsausgleich (NTA)</b> → wird nicht auf dem Zeugnis, aber im Schülerbogen vermerkt	§ 58 Abs. 8 SchulG/§ 14a GsVO Besondere Unterstützungsmaßnahmen (Nachteilsausgleich), wenn Schüler*innen durch eine lang andauernde erhebliche Beeinträchtigung daran gehindert, ihr vorhandenes Leistungsvermögen darzustellen, Das fachliche Anforderungsniveau der Leistungsanforderungen ist dabei zu wahren. Jahrgangskonferenz berät Maßnahmen des NTA mind. einmal im Schuljahr. → KK berät und legt NTA der SL zur Entscheidung vor § 14a GsVO Unterstützende Maßnahmen: 1. Verlängerung der Bearbeitungszeit um bis zu 25% 2. Bereitstellen oder Zulassen spezieller Arbeits- und Hilfsmittel 3. Ersetzen eines Teils der schriftlichen durch mündliche LEK 4. Einsatz methodisch-didaktischer Hilfen einschl. Strukturierungshilfen		§ 14a GsVO – zusätzlich: · Ersetzen von KA durch andere, dem RLP entspr. Aufgaben · zweisprachiges Wörterbuch → NTA 1/2-jährl. überprüfen	· Saph-Verkürzung auf ein Jahr · Ab 2. Schuljahr in bis zu zwei Fächern Teilnahme in höherer Klasse (bis zu 3 Mon.) * · Vorz. Aufrücken gem. § 22 GsVO (bis 01.03. d. Jahres) * * mit Zeugnisvermerk	
<b>Notenschutz</b> → wird auf dem Zeugnis vermerkt	§ 58 Abs. 9 SchulG SL entscheidet auf Antrag der Erziehungsberechtigten über Notenschutz, wenn Leistungen trotz NTA nicht erbracht werden können → Lernfortschritte werden verbal ausgewiesen Notenaussetzung im Lesen und/oder Rechtschreiben nur bei stark ausgeprägten Schwierigkeiten möglich	Notenaussetzung nur in Kl. 3 und 4 bei besonderen Schwierigkeiten möglich	Fach Deutsch wird in den ersten 2 Jahren nicht mit Noten bewertet → Sprachentw. verbal ausweisen	In der Gastklasse erteilte Bewertungen werden mit dem Hinweis auf die Jahrgangsstufe vermerkt	
<b>Zusätzliche Förderung</b>	Mit schriftl. Einverständnis der Eltern auch reg. TLG oder Kleinklasse			Ab 3. Kl. sind Nachmittagskurse der regionalen Begabungsförderung möglich	
<b>Schulhelfer/innen</b>					

## Übersicht über die Fördermaßnahmen in der Johannes-Tews-Grundschule

### § 14 GsVO Grundsätze der Förderung

Es ist Aufgabe der Schule, alle Schülerinnen und Schüler durch differenzierte Lernangebote umfassend zu fördern und zu fördern. Besondere Begabungen, Neigungen und Benachteiligungen müssen erkannt werden und im Unterricht fördernde Berücksichtigung finden. Der Unterricht orientiert sich an dem jeweiligen Lerntempo, dem Leistungsvermögen und der Belastbarkeit jeder Schülerin und jedes Schülers.



### FÖRDERPLAN

Für Schülerinnen und Schüler, bei denen auf Grund der Lernausgangslagenuntersuchung und der Lernbeobachtung längerfristiger besonderer Förderbedarf zu erwarten ist, wird ein individueller Förderplan erstellt, der die Fördermaßnahmen beschreibt und ihren Verlauf sowie die Ergebnisse dokumentiert → Information der Erziehungsberechtigten (Unterschrift Förderplan, Dokumentation im Schülerbogen) durch KL

Fördermaßnahmen erfolgen nach einem schuleigenen Konzept grundsätzlich integrativ im Unterricht aller Fächer. **Die Teilnahme an Fördermaßnahmen ist verpflichtend.**

	em.-soz.	Lernen	Sprache	Körperl.-motor. Entwicklung (kmE)	Sehen	Hören	geistige Entwicklung (gE)	Autismus
<b>Rechtsgrundlage</b>	§ 15 GsVO und Sonderpädagogik-VO							
<b>Beschreibung</b>	Sofern die allgemeine Förderung nach § 14 GsVO über einen längeren Zeitraum nicht zur gewünschten Lernentwicklung führt und sich Hinweise auf mögl. sonderpäd. Förderbedarf ergeben, informiert KL Erziehungsberechtigte und gibt ihnen Gelegenheit zur Stellungnahme → KL prüft anhand der Dokumentation (Vordruck) der Lernentwicklung, ob alle geeigneten Maßnahmen durchgeführt wurden und erläutert Vorklä rung (Fö 1) zum Ausschluss sonderpäd. Förderbedarfs bzw. für einen Antrag							
<b>Unterstützung/ Beratung</b>	Im Rahmen der Vorklä rung – insbesondere bei der Durchführung von Testverfahren – ist die/der zuständige Sonderpädagogin/Sonderpädagoge oder das SIBUZ einzu beziehen.							
<b>Diagnostik</b>	Diagnostik durch SIBUZ und ggf. externe Befundberichte Für em.-soz. kann eine Diagnostik allein durch das SIBUZ erfolgen			Eine umfassende Diagnostik über das SIBUZ hinaus ist zwingend erforderlich  Intelligenzdiagnostik (CFT 1-R oder CFT 20-R) nur durch Sonderpädagogen!				
<b>Jugendamt KJPD/SPZ</b>	· Einbindung des Jugendamts zur Vermittlung/Finanzierung notwendiger diagnostischer und/oder therapeutischer Maßnahmen (ILT, Josephinchen, Tagesgruppe, Schülertransport...) · Paragraphenzuordnung: § 35a SGB XIII (seelische Behinderung) § 53 oder § 54 SGB VII (körperl./geistige/sonstige Behinderung) nach Stellungnahme des KJPD oder des SPZ							
<b>Vorgehen</b>	1. Klassenleitung: Dokumentation der Maßnahmen (Vordruck Schul 600) und Elterngespräch – ggf. mit Anmeldung zur schulpsychologischen Sprechstunde – Untersuchung/Beratung (Vordruck Homepage) 2. Beratung mit Sopäd-Beratungslehrer/in in der Schule und/oder in der kooperativen Sprechstunde mit SIBUZ-Sonderpädagogin Frau Teubel/Schulpsychologin Frau Theiss und ggf. Hospitation 3. Klassenkonferenz (Einladung und Vorsitz KL) und/oder Schulhilfekonferenz (Einladung und Vorsitz SL) 4. Schulische Sopäd-Beratungslehrer/in: Vorklä rung (Vordruck Schul 601 – Fö 1) 5. Verwaltungsleitung: Antrag auf Durchführung einer sonderpädagogischen Diagnostik (Vordruck Schul 602 – Fö 2) und Entbindung von der Schweigepflicht (Vordruck)							
<b>Ressourcen</b>	Schulische Ressourcen (Verlässliche Grundausstattung) → Ab 5. Kl. 2,5 Std.			Schülerbezogene Ressourcen → Stunden sind nicht personen- oder klassengebunden → 3 Stunden (bei Blindheit und Gehörlosigkeit 8 Stunden)			→ 8 Stunden	
<b>Schulische Förderung</b>	Inklusive Förderung – ggf. ergänzt um temporäre Lerngruppen							
<b>Nachteilsausgleich (NTA)</b> → wird nicht auf dem Zeugnis, aber im Schülerbogen vermerkt	§§ 38 und 39 Sopäd-VO Schüler*innen mit sonderpädagogischem Förderbedarf oder einer vergleichbaren Beeinträchtigung können bei Bedarf individuell besondere Hilfsmittel oder methodische Unterstützungsmaßnahmen erhalten. Das fachliche Anforderungsniveau der Leistungsanforderungen ist dabei zu wahren. Setzt einen Antrag der Erziehungsberechtigten voraus → SL entscheidet auf der Grundlage von Empfehlungen des SIBUZ aus dem Feststellungsverfahren  Maßnahmen nur gem. § 39 Absatz 2 und 3 Sopäd-VO 1. Modifizierte Art der Aufgabenstellung und Bearbeitung, zeitliche, räumliche, organisatorische, didaktisch-methodische Modifikation 2. Einsatz von unterstützendem Personal (ohne inhaltliche Einflussnahme) 3. Spezifische apparative Hilfen							
<b>Notenschutz</b> → wird auf dem Zeugnis vermerkt	§§ 38 und 39 Sopäd-VO Ein Notenschutz kann sich auf die Bewertung von einzelnen Leistungen im Unterricht sowie auf die Bildung von Zeugnisnoten in einzelnen oder allen Fächern erstrecken. SL entscheidet auf Antrag der Erziehungsberechtigten über Notenschutz → Lernfortschritte werden verbal ausgewiesen							
<b>Zusätzliche Förderung</b>	SIBUZ kann außerschulische Hilfen und Therapien (nur durch Kinder- und Jugendpsychiater/in) empfehlen							
<b>Schulhelfer/innen</b>	1. Paragraphenzuordnung erforderlich: § 35a SGB XII (Teilhabe bei seel. Behinderung) § 53/54 SGB VIII (Bedrohung durch Behinderung) → ggf. Stellungnahme des KJPD oder des SPZ zu einer entsprechenden Empfehlung 2. Zuweisung von Schulhelfer*innen-Stunden durch die Leiterin der Koordinierungsstelle							